



# Mindestsicherung

 [zum Inhalt](#)

Wenn das Geld  
nicht reicht,...

*Sozial*  
*Land Salzburg*

# Salzburg hält zusammen!



Ungerechtigkeiten, wie zu niedere Arbeitseinkommen oder Pensionen, zu hohe Wohnkosten oder Arbeitslosigkeit, können wir mit der Mindestsicherung nicht aus der Welt schaffen. Wir können auch nicht Krankheiten, Schicksalsschläge oder persönliche Schwächen gut machen.

Aber wir können allen Salzburgerinnen und Salzburgern helfen, die Hilfe brauchen. Sie haben bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung. Sie sind keine Bittsteller! Niemand soll daher zögern, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ich verwahre mich gegen die bössartige, ideologische Denunziation der Mindestsicherung als „soziale Hängematte“. Es ist Aufgabe des Sozialstaates, den Zusammenhalt der Gesellschaft

zu organisieren und zu fördern. Wir wollen die Armut bekämpfen und eine Eingliederung in das Berufsleben ermöglichen. Niemand soll hängen gelassen werden. Dazu dient die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Diese Broschüre informiert über Ihre Ansprüche auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Es geht darin um die Voraussetzungen, die Höhe der Mindeststandards, die Hilfe für den Wohnbedarf, die Hilfe in besonderen Lebenslagen, die Antragstellung, wichtige Adressen, usw.

Zögern Sie bitte nicht, bei Unklarheiten die Bezirksverwaltungsbehörden zu kontaktieren. Ich wünsche Ihnen die Kraft, Ihr Leben zum Besseren zu wenden. Es freut mich, wenn das Land Salzburg dazu etwas beitragen kann.

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn  
Landesrat für Soziales und Pflege

# Inhalt

## Grundinformationen

Bedarfsorientierte Mindestsicherung	6
Charakteristika der Mindestsicherung	7
Voraussetzungen für den Bezug von Mindestsicherung	8

## Leistungen der Mindestsicherung

Hilfe für den Lebensunterhalt	10
Mindeststandards	11
Hilfe für den Wohnbedarf und ergänzende Wohnbedarfsbeihilfe	13
Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung	14

## Zusatzleistungen

Hilfe in besonderen Lebenslagen	16
Hilfe für Sonderbedarfe	17

## Vom Antrag bis zum Kostenersatz

Antragstellung	20
Entscheidungen	21
Kostenersatz und Rückerstattung	22

## Weitere Informationen

Die Sozialämter im Bundesland Salzburg	25
Informations- und Beratungsstellen	26
Broschüren	27



# Einleitung

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde die frühere „offene“ Sozialhilfe abgelöst. Die Mindestsicherung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (gemäß Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG), die nach mehrjährigen Verhandlungen im März 2010 abgeschlossen wurde.

Ziel war eine Angleichung der bisher voneinander abweichenden Sozialhilfe-Systeme der Bundesländer, ohne diese jedoch gänzlich zu vereinheitlichen. Auf Basis dieser Vereinbarung ist am 1. September 2010 das Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) in Kraft getreten.

In Summe stellt sich die bedarfsorientierte Mindestsicherung als reformierte Sozialhilfe mit einigen wesentlichen inhalt-

lichen Verbesserungen, wie die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung und der Vermögensfreibetrag, dar.

Ziel des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. In diesem Zusammenhang muss auch die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie der Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen durch das Land Salzburg gewährleistet sein.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie informieren und unterstützen, einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Mindestsicherung zu erlangen.



**zum Inhalt**

# Grundinformationen

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Charakteristika der Mindestsicherung
- Voraussetzungen für den Bezug von Mindestsicherung



[zum Inhalt](#)

# Bedarfsorientierte Mindestsicherung

*...wenn alle Stricke reißen*

**Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist subsidiär. Das heißt, Mindestsicherung erhält erst, wer nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung hat und die (sozial-) versicherungsrechtlichen Leistungen bereits ausgeschöpft sind.**

Gegen die Folgen von vielen Lebensrisiken sind wir in Österreich (sozial-) versicherungsrechtlich durch das Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension etc. sehr gut abgesichert. Diese und mehr Leistungen stellen das sogenannte 1. Soziale Netz dar.

Tritt der Fall ein, dass alle diese (sozial-) versicherungsrechtlichen Leistungen bereits ausgeschöpft sind, eine Notlage dennoch nicht selbständig abgedeckt werden kann, kommt das sogenannte 2. Soziale Netz zum Tragen. Eine Unterstützung aus diesem Netz ist unter anderem die Mindestsicherung.

Ziel der Mindestsicherung ist zum einen, die Armut zu bekämpfen und Menschen vor sozialer Ausgrenzung zu schützen und zum anderen, Personen zu fördern, um sie dauerhaft in das Erwerbsleben (wieder-) einzugliedern.

Weiters wird durch das Mindestsicherungsgesetz die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie der Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleistet.

Zu unterscheiden ist zwischen der Mindestsicherung, die Menschen bei der Sicherung des Lebensbedarfs dient und der Sozialhilfe, die den finanziellen Aufwand von Menschen in Seniorenpflegeheimen unterstützt. **Nähere Informationen:** Broschüre Sozialhilfe Seniorenheime, [www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales) zum downloaden.

# Charakteristika der Mindestsicherung

## Einkommens- und Vermögensabhängig

Mindestsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig. Jeder muss zuerst, unabhängig von der Art des Einkommens (Lohn, Pension, Rente, Verkaufserlöse,...) dieses einsetzen. Dasselbe gilt für Vermögen, das den Vermögensfreibetrag übersteigt. Die Antragsteller haben sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte offenzulegen.

## Arbeitsabhängig

Mindestsicherung ist arbeitsabhängig. Jeder Arbeitsfähige muss seine Arbeitskraft einsetzen und so an seiner Existenzsicherung mitwirken. Davon ausgenommen sind zum Beispiel Menschen im Pensionsalter oder AlleinerzieherInnen mit Kindern unter 3 Jahren, für die keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

## Subsidiär

Mindestsicherung ist subsidiär. Das heißt, bevor ein Mindestsicherungsbezug möglich ist, müssen zuerst alle anderen Ansprüche wie Arbeitslosengeld, Pensionsansprüche, Unterhalt,... ausgeschöpft sein.

## Individuell

Mindestsicherung ist individuell. Sie errechnet sich aus der jeweiligen Lebenssituation (zB. unterschiedliche Wohnkosten) und ist daher keine pauschale Leistung, wie zB. die Ausgleichszulage, sondern wird individuell festgelegt.

## Einheitlich

Mindestsicherung garantiert österreichweit einheitliche Mindeststandards. Allerdings gibt es zusätzlich zu diesen Mindeststandards, je nach Bundesland, eigene Leistungen, welche bestimmte Unterschiede, wie zB die hohen Wohnkosten in Salzburg, kompensieren sollen.



# Voraussetzungen

## ..für den Bezug von Mindestsicherung

**Finanzielle Notlage.** Für den Bezug von Mindestsicherung ist erforderlich, dass sich der/die hilfesuchende Person in einer finanziellen Notlage befindet. Diese ist dann gegeben, wenn er/sie trotz Einsatz der eigenen Mittel den Lebensunterhalt für sich und seine/ihre Familienangehörigen nicht bestreiten kann.

Da die Mindestsicherung jedoch eine subsidiäre Leistung ist, kommt sie erst zum Tragen, wenn andere gesetzliche (zB. Pension) oder vertragliche Unterstützungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft oder nicht ausreichend sind.

**Hauptwohnsitz.** Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Mindestsicherung ist der Hauptwohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesland Salzburg.

**Staatsbürgerschaft.** Neben allen österreichischen Staatsbürgern können auch Angehörige anderer Staaten Mindestsicherung erhalten. Dazu zählen folgende Personengruppen:

- EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Drittstaatsangehörige (mit bestimmten Aufenthaltstiteln)

- Fremde, denen Asyl gewährt wurde Andere Fremde, als die eben angeführten, die sich durchgehend mehr als 6 Monate berechtigterweise in Österreich aufhalten, können zur Vermeidung von sozialen Härten dennoch Mindestsicherung erhalten.

**Einsatz der Arbeitskraft.** Hilfesuchende müssen ihre Arbeitskraft unter Bedachtnahme auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die Sorge- und Erziehungspflichten und die berufliche Eignung einsetzen. Des Weiteren können sie dazu veranlasst werden, Aktivitäten zu setzen, um die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu verbessern. Ist jemand arbeitsfähig, aber nicht bereit zu arbeiten, wird die Mindestsicherung gekürzt oder zur Gänze eingestellt.

**Vermögen.** Haben Hilfesuchende Vermögen, so haben sie dieses bis zum angegebenen Vermögensfreibetrag (2014: € 4.069,95), vor Bezug der Mindestsicherung, einzusetzen. Dies gilt vor allem für verwertbares Vermögen (zB. Sparbücher).

**Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen der Mindestsicherung sind:**

- **Finanzielle Notlage**
- **Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg**
- **Staatsbürgerschaft**
- **Einsatz der Arbeitskraft**
- **Kein Vermögen**



**zum Inhalt**

# Leistungen der Mindestsicherung

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Mindeststandards
- Hilfe für den Wohnbedarf und ergänzende Wohnbedarfsbeihilfe
- Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung

# Hilfe für den Lebensunterhalt

*...Aufwand für den täglichen Bedarf*

**Unter Lebensunterhalt versteht man den Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom**

Auf die Hilfe für den Lebensunterhalt hat jeder Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Die Mindestsicherung ist eine Geldleistung. Um nicht in jedem Einzelfall den individuellen Bedarf ermitteln zu müssen und um

alle Betroffenen gleich zu behandeln, wird der Bedarf für die Lebenshaltungskosten unter Anwendung von Mindeststandards bemessen.

Ein Mindeststandard ist ein Geldbetrag, der den Lebensbedarf eines/einer Hilfesuchenden oder mehrerer Hilfesuchender deckt. Dieser Wert ergibt sich aus zwei Kostenfaktoren: aus den (pauschalierten) Standards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (Wohngrundbetrag).

Um Mindestsicherung beziehen zu können, müssen alle Einkünfte (Einkommen, Pension, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen etc.) geltend gemacht werden. Folgende Einkünfte werden in der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt:

- Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge
- Pflegegeld oder ähnliche Leistungen, die der/die Hilfesuchende selbst bezieht
- Einkünfte aus Feriapraktika
- Sonderzahlungen, die ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen als 13. und 14. Monatsbezug erhalten.



# Mindeststandards

*...ein Geldbetrag, der  
den Lebensunterhalt deckt*

Die Mindeststandards sind pauschalierte Beträge, die sich an die Höhe der Ausgleichszulage anlehnen. Anhand dieser Richtsätze wird festgestellt, wie hoch der Bedarf für Lebenshaltungskosten und Wohnkosten ist.

Bei den Mindeststandards wird unterschieden, ob es sich bei den antragstellenden Personen um erwachsene oder minderjährige Personen handelt bzw. wieviele Personen im Haushalt leben.

**Seit Einführung der Mindestsicherung gibt es als zusätzlichen Anreiz zur Erwerbstätigkeit für Lehrlinge einen Freibetrag in der Höhe von € 150,00.**

## Höhe der Mindeststandards für das Jahr 2014:

1. Alleinstehende/Alleinerziehende*	€ 813,99
2. für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person*	€ 610,49
3. für minderjährige Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht**	€ 170,94

Von den Mindeststandards für Erwachsene (1 und 2) ist ein Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% enthalten (Wohngrundbetrag).

Für Hilfesuchende, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, aber dennoch auf Hilfe aus der Bedarfsorientierten

Mindestsicherung angewiesen sind, gibt es einen Berufsfreibetrag.

## Höhe des Berufsfreibetrages für das Jahr 2014:

Bei einer Beschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden	€ 73,26
Bei einer Beschäftigung von über 20 Wochenstunden	€ 146,52

\* Mindeststandard wird 12-mal jährlich ausbezahlt

\*\* Mindeststandard wird 14-mal jährlich ausbezahlt

# Fallbeispiel

## *Alleinerziehende Mutter mit Kleinkind*

Frau Gruber wohnt in der Stadt Salzburg, ist ledig und hat eine 5-jährige Tochter. Der Vater des Mädchens zahlt entsprechend der Unterhaltsfestsetzung Unterhalt (Alimente) in der Höhe von € 180.

Frau Gruber arbeitet halbtags (25 Stunden pro Woche) und verdient monatlich netto € 820. Für die Tochter bekommt sie Familienbeihilfe.

Die Miete inkl. Betriebskosten (ohne Heizung) für die 56 m<sup>2</sup> Wohnung kostet € 450. Ihr verfügbares Haushaltseinkommen beläuft sich monatlich auf € 1.000.

### Ergebnis

Das Sozialamt stellt anhand der Mindeststandards und des Wohnungsaufwandes fest, dass Frau Gruber nach der Mindestsicherungsrechnung (Bedarf minus Einkommen) einen Anspruch auf Mindestsicherung in der Höhe von € **377,95** hat.

### A. Bedarf – Ausgaben

Mindeststandard Alleinerzieher*	€ 813,99
Mindeststandard für Minderjährige (Mj)*	€ 170,94
Berufsfreibetrag (ab 21 Wochenstd.)	€ 146,52
Miete inkl. Betriebskosten**	€ 246,50
<b>Gesamtbedarf – Mindestsicherung</b>	<b>€ 1.377,95</b>

### B. Haushaltseinkommen

Monatslohn	€ 820,00
Unterhalt für die Tochter	€ 180,00
<b>Eigene Mittel</b>	<b>€ 1.000,00</b>

### C. Anspruch – Mindestsicherung

Gesamtbedarf – Mindestsicherung	€ 1.377,95
minus Eigene Mittel	€ 1.000,00
<b>Anspruch auf Mindestsicherung</b>	<b>€ 377,95</b>

\*Mindeststandards (gemäß Verordnung)

\*\*Miete minus Wohngrundbetrag (25% des Mindeststandards für erwachsene Personen € 203,50)



# Hilfe für den Wohnbedarf

## ... und ergänzende Wohnbedarfshilfe

Hilfesuchende, die mit dem Wohngrundbetrag, der im Mindeststandard enthalten ist, ihren Wohnbedarf nicht decken können, haben die Möglichkeit, eine zusätzliche finanzielle Unterstützung, die sogenannte „ergänzende“ Wohnbedarfsbeihilfe, zu erhalten.

Die ergänzende Wohnbedarfshilfe darf, in Summe mit dem Wohngrundbetrag (25 % des Mindeststandards), den Höchstzulässigen Wohnungsaufwand nicht überschreiten. Der höchstzulässige Wohnungsaufwand (Tabelle) richtet sich nach dem Wohnbezirk und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Die höchstzulässigen Wohnkosten gelten für Objekte, die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einem Baderaum (einer Badenische) und einem WC bestehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, vermindert sich der höchstzulässige Wohnungsaufwand:

- bei Wohnungen in der Stadt Salzburg und im Bezirk Hallein um 25%
- bei Wohnungen in den Bezirken Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See um 20%

Die ergänzende Wohnbedarfshilfe ist gesondert in einer Verordnung (Mindestsicherungsverordnung – Wohnbedarfshilfe) geregelt.

### Höchstzulässige Wohnkosten im Bundesland Salzburg – in Euro

	Stadt Salzburg	Sbg-Umgebung	Hallein	St. Johann/Pg.	Zell am See	Tamsweg
1 Person	380,00	380,00	372,00	340,00	360,00	252,00
2 Personen	484,00	484,00	407,00	407,00	401,50	363,00
3 Personen	637,00	546,00	497,00	462,00	497,00	420,00
4 Personen	728,00	592,00	536,00	504,00	560,00	480,00
5 Personen	819,00	648,00	576,00	522,00	612,00	540,00
6 Personen	910,00	700,00	640,00	580,00	660,00	600,00
7 Personen	1.001,00	770,00	704,00	638,00	726,00	660,00
8 Personen	1.092,00	840,00	768,00	696,00	792,00	720,00
9 Personen	1.183,00	910,00	832,00	754,00	858,00	780,00
10 Personen	1.274,00	980,00	896,00	812,00	924,00	840,00
11 Personen	1.365,00	1.050,00	960,00	870,00	990,00	900,00
12 oder mehr P.	1.456,00	1.120,00	1.024,00	982,00	1.056,00	960,00

Quelle: Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Wohnbedarfshilfe (LGBl Nr 12/2011)



**zum Inhalt**

# Die gesetzliche Krankenversicherung

## ...E-Card für alle

**Durch die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung ist bei MindestsicherungsempfängerInnen das Land Salzburg der Arbeitgeber.**

Bisher nicht versicherte Leistungsbeziehende und deren Angehörige werden ab dem 1. Tag, an dem sie Mindestsicherung beziehen, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Das heißt, sie erhalten eine E-Card und damit den gleichen Zugang zu medizinischen Leistungen wie alle Sozialversicherten in Österreich.

Die E-Card wird im Zuge der Antragstellung und Genehmigung von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde angefordert und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger grundsätzlich direkt an den Hauptwohnsitz versendet, sofern dieser bekannt ist.

Durch die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung kann somit nun auch die Hilfe zur Deckung des Bedarfs bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung reduziert. Die Hilfe für den Wohnbedarf kann unter gewissen Voraussetzungen weitergewährt werden. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für das Aufnahme- und Entlassungsmonat.



# Zusatzleistungen

(ohne Rechtsanspruch)

- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Hilfe für Sonderbedarfe

# Hilfe in besonderen Lebenslagen

*...zur Behebung außergewöhnlicher Notsituationen*

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist gesondert in einer Verordnung (Mindestsicherungsverordnung – Lebenslagen) geregelt.

Diese Unterstützungsmaßnahme kann Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und nur durch Gewährung einer solchen Hilfe behoben werden kann.

Als Hilfe kommen insbesondere in Betracht:

- Hilfen zur Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum

- Hilfen zur Beibehaltung von Wohnraum
- Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist eine „Kann“-Leistung, das heißt es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Form der Unterstützung.

Ziele der Hilfe in besonderen Lebenslagen sind:

- Behebung von außergewöhnlichen Notsituationen
- Hilfe für Schuldner
- Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen
- Vermeidung von Delogierungen

Mögliche Hilfestellungen sind die nichtrückzahlbare Aushilfe oder die Kautionszusicherung.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist bereits im Vorfeld bzw. auch unabhängig von einem Mindestsicherungsbezug möglich. Ein Antrag ist, wie auch der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, beim zuständigen Wohnsitzsozialamt zu stellen. Adressen siehe Seite 25.



# Hilfe für Sonderbedarfe

## ...zusätzlich zur Mindestsicherung

Wenn die Mindestsicherung aus besonderen Gründen nicht ausreicht, können im erforderlichen Ausmaß zusätzliche Leistungen (Sonderbedarfe) in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Haftungen udgl. gewährt werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Sonderbedarfe gibt es für die

- Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern
- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten

**Geburt.** Aus Anlass der Geburt eines oder mehrerer Kinder kann für den Mehraufwand eine pauschale Geldleistung im Rahmen der Mindeststandards gewährt werden. Ein Antrag auf Sonderbedarf aus Anlass der Geburt kann im Entbindungsmonat und darauf folgenden Monat gestellt werden.

**Familien mit Kindern.** Für Familien mit Kindern können Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden für

- Schulmittelbeschaffung: Ein Antrag auf Unterstützung für die Schulmittelbe-

schaffung kann von 1. Juli bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden (Pauschalleistung).

- **Kinderbetreuungskosten:** Zur Deckung von Kinderbetreuungskosten können Geldleistungen gewährt werden, wenn die hilfesuchende Person ihre Kinder aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen muss.

**Wohnraum und Hausrat.** Für die Beschaffung von Wohnraum und Hausrat können ua. zu folgenden Positionen Leistungen in angemessener Höhe gewährt werden:

- Übersiedlungskosten
- Kautionen
- Mietvertragsgebühren
- Maklerprovisionen
- Übernahme von Genossenschaftsanteile
- Unbedingt notwendiger Hausrat wie Kochherd, Backrohr, Waschmaschine und Kühlschrank

**Ernährung.** Entstehen für eine Person aufgrund einer durch ihre Erkrankung bedingte besondere Ernährung Mehrkosten, können Geldleistungen in angemessener Höhe gewährt werden.

**Hilfe für Sonderbedarfe erhalten nur Personen, die einen Anspruch auf Mindestsicherung haben.**



# Fallbeispiel

*Familie mit drei Kindern, Mann arbeitslos*

Familie Hofer lebt im Flachgau und hat drei Kinder (10, 12, 14 Jahre), die zuhause wohnen. Die Kinder gehen noch in die Pflichtschule.

Herr Hofer ist seit vier Monaten arbeitslos. Er bezieht Arbeitslosengeld in der Höhe von € 620. Seine Frau ist im Ausmaß von 30 Wochenstunden beschäftigt und verdient € 1.060.

Die Familie hat Wohnkosten (Miete inkl. Betriebskosten) in der Höhe von € 550 zu bestreiten.

## Ergebnis

Das Sozialamt stellt anhand der Mindeststandards und der Wohnkosten fest, dass Familie Hofer nach der Mindestsicherungsberechnung (Bedarf minus Einkommen) einen Anspruch auf Mindestsicherung in der Höhe von € **445,08** hat.

## A. Bedarf – Ausgaben

Mindeststandard EhegattIn*	€ 610,49
Mindeststandard EhegattIn*	€ 610,49
Mindeststandard für Kinder (3x € 170,94)	€ 512,82
Berufsfreibetrag (ab 21 Wochenstd.)	€ 146,52
Miete inkl. Betriebskosten**	€ 244,76
<b>Gesamtbedarf – Mindestsicherung</b>	<b>€ 2.125,08</b>

## B. Haushaltseinkommen

Monatslohn Frau Hofer	€ 1.060,00
Arbeitslosengeld Herr Hofer	€ 620,00
<b>Eigene Mittel</b>	<b>€ 1.680,00</b>

## C. Anspruch – Mindestsicherung

Gesamtbedarf – Mindestsicherung	€ 2.125,08
minus Eigene Mittel	€ 1.680,00
<b>Anspruch auf Mindestsicherung</b>	<b>€ 445,08</b>

\*Mindeststandards (gemäß Verordnung)

\*\*Miete minus Wohngrundbetrag (25% des Mindeststandards für erwachsene Personen € 152,62)



# Vom Antrag bis zum Kostenersatz

- Antragstellung
- Entscheidungen
- Kostenersatz

# Antragstellung

*...wie komme ich zur Mindestsicherung?*

**Für MindestsicherungsbezieherInnen besteht eine Anzeigepflicht. Jede ihnen bekannte Änderung, die für den Bezug der Mindestsicherung maßgeblich ist, ist unverzüglich anzuzeigen.**

Um Mindestsicherung zu erhalten, ist eine schriftliche Antragstellung notwendig. Der Antrag auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann bei den Bezirksverwaltungsbehörden, den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices oder in den Gemeindeämtern abgegeben werden. Für die Bearbeitung ist, je nach Hauptwohnsitz der/des Hilfsbedürftigen, die Gruppe Soziales der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bzw. das Sozialamt des Magistrats der Stadt Salzburg zustän-

dig. Hier erhalten Sie auch eine individuelle Beratung sowie die notwendigen Formulare für den Mindestsicherungsbezug.

Über einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung muss die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub längstens binnen 3 Monaten ab Einlangen des Antrages entscheiden. Die Entscheidung ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides.

Die hilfsbedürftigen Personen haben eine Mitwirkungspflicht für die Bearbeitung des Antrages. Das heißt, wer einen Antrag auf Mindestsicherung stellt ist verpflichtet,

- bei der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und alle erforderlichen Nachweise bekanntzugeben und vorzulegen sowie
- bei der Beseitigung seiner/ihrer Notlage mitzuwirken.

Zur Mitwirkung gehört auch die persönliche Vorsprache der AntragstellerInnen. Ausnahmen sind für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich.

Die Adressen der Sozialämter finden Sie auf Seite 25.



**zum Inhalt**

# Entscheidungen

*...und was kann ich tun, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin*

Über einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung entscheiden grundsätzlich die Gruppen Soziales in den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. das Sozialamt des Magistrats Salzburg.

Wer Grund zur Annahme hat, dass er/sie zu Unrecht zu wenig oder gar keine Mindestsicherung bekommen hat, kann eine neuerliche Entscheidung verlangen, in dem er/sie innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid der Gruppe Soziales bzw. dem Sozialamt eine Beschwerde erhebt. Diese Beschwerde muss bei jener Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

Über die Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Wer auch mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes nicht einverstanden ist, kann sich mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wenden. Diese müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden.



## Entscheidungsweg im Mindestsicherungsverfahren

- **Bezirksverwaltungsbehörde**  
Entscheidung über den Antrag
- **Landesverwaltungsgericht**  
Entscheidung über die Beschwerde
- **Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts**  
Entscheidung über die Revision bzw. Beschwerde

Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, der entnommen werden kann, binnen welcher Zeit und an welcher Stelle eine Beschwerde einzubringen ist.



**zum Inhalt**

# Kostenersatz & Rückerstattung

*...wann ist die Mindestsicherungsleistung zurückzuzahlen?*

**Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht bei Vermögen, das selbst erwirtschaftet wurde.**

## **Kostenersatz**

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil. Eine Ausnahme stellt jedoch nicht selbst erworbenes Vermögen dar. Wer zB. eine Erbschaft innerhalb von drei Jahren nach Inanspruchnahme der BMS-Leistung antritt, ist dazu verpflichtet, für die bezogenen Leistungen nach dem Mindestsicherungsersatz Ersatz zu leisten.

Diese Ersatzpflicht geht im Falle des Ablebens der hilfeschendenden Person auf deren Erben über, die jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses haften.



Die Geltendmachung des Kostenersatzes darf die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person, den Unterhalt ihrer Familienangehörigen und den Unterhalt des mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht gefährden.

## **Rückerstattung**

Zudem muss die Mindestsicherung zurückerstattet werden, wenn BezieherInnen aufgrund unrichtiger Angaben oder durch Verschweigen maßgeblicher Umstände Leistungen erhalten. Dies stellt zugleich eine strafbare Handlung dar.

BezieherInnen von Mindestsicherung bzw. deren VertreterInnen haben daher die Pflicht, jede ihnen bekannte Änderung, die für die Leistung maßgeblich ist, unverzüglich bekannt zu geben.

Trotz Rückerstattung bzw. Kürzung des Mindestsicherungsbezuges darf

- der Wohnbedarf des oder der Rückerstattungspflichtigen,
- der Wohnbedarf der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sowie
- der Lebensunterhalt der Personen nicht beeinträchtigt werden.



**zum Inhalt**

# Weitere Informationen

- Adressen der Sozialämter
- Informations- und Beratungsstellen
- Broschüren

# Unsere Sozialämter



[zum Inhalt](#)

# Die Sozialämter

## *...im Bundesland Salzburg*

Bei der Antragstellung besteht keine Wahlfreiheit. Wer Mindestsicherung beantragen will, wendet sich an die Gruppe Soziales bzw. das Sozialamt seines Wohnsitzbezirks. Anträge können auch beim Gemeindeamt oder den Regionalstellen des Arbeitmarktservices eingebracht werden.

### Stadt Salzburg

#### Magistrat Salzburg – Sozialamt

5020 Salzburg, St. Julien-Straße 20  
(Kiesel Gebäude)  
(0662) 80 72 – 32 30  
sozialamt@stadt-salzburg.at

### Flachgau

#### BH Salzburg-Umgebung – Gruppe Soziales

5020 Salzburg, Karl-Wurmb-Straße 1  
(0662) 80 81 – 57 12  
bh-sl@salzburg.gv.at

### Tennengau

#### BH Hallein – Gruppe Soziales

5400 Hallein, Adolf-Schärf-Platz 2  
(062 45) 796 – 60 12  
bh-hallein@salzburg.gv.at

### Pongau

#### BH St. Johann – Gruppe Soziales

5600 St. Johann, Hauptstraße 1  
(064 12) 61 01 – 62 04  
bh-stjohann@salzburg.gv.at

### Pinzgau

#### BH Zell am See – Gruppe Soziales

5700 Zell am See, Saalfeldnerstraße 10  
(065 42) 760 – 67 12  
bh-zell@salzburg.gv.at

### Lungau

#### BH Tamsweg – Gruppe Soziales

5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1  
(064 74) 65 41 – 65 42  
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Das Landesverwaltungsgericht ist nur dann für die Vollziehung der Mindestsicherung zuständig, wenn jemand mit einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrats Salzburg nicht einverstanden ist und eine Berufung erhoben hat.

#### Landesverwaltungsgericht Salzburg

Salzburg, Wasserfeldstraße 30  
(0662) 80 42 – 38 34  
post@lvwg-salzburg.gv.at

Die Gruppe Soziales bzw. das Sozialamt ist für alle Entscheidungen zuständig. Dort ist auch der Antrag einzubringen und alle Infos rund um die Mindestsicherung erhältlich. Sie sind an den Bezirkshauptmannschaften und beim Magistrat der Stadt Salzburg eingerichtet.



# Informations- und Beratungsstellen

*... für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung*

Im Bundesland Salzburg gibt es flächendeckend Informations- und Beratungseinrichtungen speziell für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

## AhZ – Arbeit hat Zukunft

Salzburg, Glockengasse 6/2  
(0662) 88 29 29

## BASO – Bahnhof-Sozialdienst

Salzburg, Ferdinand Porsche Straße 6  
(0662) 87 12 40

## Frauenhilfe Salzburg

Salzburg, Franziskanerg. 5a  
(0662) 84 09 00

## Frauentreffpunkt

Salzburg, Paris-Lodron-Str. 32  
(0662) 87 54 98

## perConsult: Volkshilfe

Salzburg, Rainerstraße 7/3,  
(0662) 87 73 93

## Schuldenberatung Salzburg

Salzburg, Gabelsbergerstr. 27  
(0662) 87 99 01  
St. Johann im Pg. (06412) 71 87  
Tamsweg (06412) 71 87  
Zell am See (06542) 20 320

## Soziale Arbeit GmbH – AIS Allgemeine Integrative Sozialberatung

Salzburg, Breitenfelderstr. 49/2  
(0662) 87 39 94

## Soziale Arbeit GmbH – Gefährdetenhilfe

Salzburg, Breitenfelderstr. 49/2  
Hallein, Bahnhofstraße 10  
St. Johann, Industriestraße 14  
Zell am See, Ebenbergstr. 1  
Tamsweg, Hatheyergasse 126  
Alle unter (0662) 87 46 90

## Verein Einstieg – Mädchenberatung Kompass

Salzburg, Südtiroler Platz 11/1  
(0664) 82 27 21 3  
Saalfelden, Ramseiden 98  
(0664) 82 02 95 5  
St. Johann, Hauptstraße 67  
(0664) 53 53 34 5

## Verband der Gehörlosenvereine

Salzburg, Schopperstraße 21  
(0662) 45 51 50

## Verein Frau und Arbeit

Salzburg, Franz-Josef-Str. 16  
(0662) 88 07 23  
Bischofshofen (064 62) 61 80  
Hallein (062 45) 80 451 – 32 41  
Zell am See (065 42) 73 0 48  
Tamsweg (064 74) 27 0 22

## Verein Neustart – Haftentlassenenhilfe

Salzburg, Schallmooser Hauptstr. 38  
(0662) 65 04 36  
St. Johann (064 12) 56 42  
Zell am See (065 42) 57 2 69



# Broschüren

...aus dem Sozialbereich – und viele Infos unter  
[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)



Die Broschüren sind kostenlos erhältlich und unter (0662) 80 42 – 35 42, [soziales@salzburg.gv.at](mailto:soziales@salzburg.gv.at) und [www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand) bestellbar. Zum Download stehen die Broschüren unter [www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales) zur Verfügung.

 **zum Inhalt**

---

#### **Impressum**

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Soziales  
(vertreten durch Mag. Renate Kinzl-Wallner)  
5020 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1  
Grafik: Werbeagentur Huber-Gürtler, Salzburg  
Fotos: [www.fotolia.at](http://www.fotolia.at), Huber-Gürtler  
Druck: Samson Druck, St. Margarethen  
Auflage: April 2014

#### **Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss**

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

*Sozial*  
*Land Salzburg*

